

Mensch+Recht

Nr. 75

März 2000

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO. Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telefax 01/980 14 21, <http://www.sgemko.ch> Verlag: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54 Anzeigenverwaltung: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch Satz und Druck: erni satz+druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 2'000 Ex. Jahresabonnement: Fr. 27.50 / Gönnernmitglieder gratis / ISSN 1420-1038

Zum Geleit

Gesetzlos

Nur dank dem Urteilspruch im Fall Amann gegen die Schweiz aus Strassburg steht endlich unumstösslich fest, dass Bundesrat und Bundespolizei jahrzehntelang völlig gesetzlos nicht nur Hermann Amann, sondern rund 900'000 andere unbescholtene Bürgerinnen und Bürger abgehört, überwacht, fichiert, verdächtigt und verleumdet haben. Das ist ein Verhalten, wie wir es eigentlich nur von Regierungen vermutet hätten, die in totalitären Ländern die Macht ausüben, um das Volk zu unterdrücken. Bundesrat und Bundespolizei haben die Macht über das Recht gestellt, und sie haben schwere Schuld auf sich geladen. Man wird niemanden Lügen strafen können, der behauptet, die bedeutendste kriminelle Vereinigung eines Landes sei dessen Regierung.

Macht ohne ausreichende Kontrolle führt immer zu diesem Ergebnis. Das muss die Lehre sein, die gezogen werden muss. Diese Lehre ist heute wichtiger denn je: seit langem sind die Bundesschnüffler wieder auf dem Überwachungstrip, bloss arbeiten sie nicht mehr mit den verräterischen Fichen, sondern mit modernen Computern, denen von aussen niemand mehr ansieht, ob und welche illegalen Daten gespeichert werden.

Diese Tätigkeit werde, so versichert man uns, von einem Parlamentsausschuss kontrolliert. Mit Verlaub: Das Wort «Ausschuss» hat einen Beigeschmack von Wahrheit... Selbstverständlich sind in dem Ausschuss hauptsächlich Mitglieder der Regierungsparteien. Hand aufs Herz: Wer vertraut ihnen wirklich bei einer derartigen Kontrollaufgabe? Sind sie unabhängig genug gegenüber den von ihnen Parteien gestellten Mitgliedern des Bundesrates und der Verwaltung?

Zweifel und Argwohn ist am Platz, denn es geht um grundsätzliche Fragen eines freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates, nämlich darum, ob wir sicher sein dürfen, dass die Bundesschnüffler nur das tun, was sie wirklich tun dürfen, oder ob sie wieder erneut und hunderttausendfach und unqualifiziert über die Stränge hauen.

Der Wiener Schauspieler und Lustspielschreiber Johann Nepomuk Nestroy hat einmal in einem seiner Bonmots gesagt, er halte von jedem Menschen das Schlechteste, auch von sich selber, und er habe sich nur selten getäuscht. Und der hochgeschätzte Vater der amerikanischen Verfassung Thomas Jefferson erklärte, nicht Vertrauen, sondern Argwohn sei die Grundlage der Demokratie. Beherzigen wir diese Lehren, um Gesetzlosigkeit zu vermeiden!

Ein wegweisendes Strassburger Urteil zum schweizerischen Schnüffelstaat

Es gab keinerlei gesetzliche Grundlage!

Ein Paukenschlag aus Strassburg gegen die Schweiz: Am 16. Februar 2000 verkündete der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sein Urteil in der Sache *Amann gegen die Schweiz* und erklärte, sowohl die Durchführung einer Telefonabhörung als auch die Anlage einer Fiche durch die damalige Bundespolizei sei ohne jegliche gesetzliche Grundlage erfolgt.

Was war passiert? Der Kaufmann Hermann Amann hatte in den Achtzigerjahren batteriebetriebene Haarentfernungsgaräte importiert und in Frauenzeitschriften angepriesen. Eine offenbar unter unerwünschtem Haarwuchs leidende Sekretärin der damaligen Sowjetbotschaft in Bern bestellte so ein Gerät telefonisch. Da alle Telefonleitungen der Sowjets von der Bundespolizei rechtswidrig abgehört wurden, notierten die eifrigen Lauscher im Bundeshaus den Namen von Hermann Amann, legten eine Fiche an und vermerkten darauf mit einem Zahlencode eine Verbindung mit der Sowjetspionage (!). Ausserdem hielten sie fest, Amann sei eine «Verbindungsperson zur russ. Botschaft».

Dann flog die Fichenaffäre auf

Einige Jahre später flog die Fichenaffäre auf. Dabei wurde klar, dass die Bundespolizei mehr als 900'000 Fichen über unbescholtene Leute angelegt hatte. Heute weiss man - aber nur dank des Urteilspruchs aus Strassburg - dass es sich dabei um die gewaltigste Regierungskriminalität gehandelt hat, die in der Schweiz je vorgekommen ist: Der Staat handelte ohne jegliche ausreichende gesetzliche Grundlage.

Kneifendes Bundesgericht

Das Bundesgericht hätte vielfältige Möglichkeit gehabt, dies selbst festzu-

stellen und so zu verhindern, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Feststellung macht. Doch es hat in allen Fällen, die ihm im Zusammenhang mit der Fichenaffäre vorgelegt worden sind, einen geradezu peinlichen Slalom um die Frage herum gemacht, ob der Bundesrat über eine ausreichende gesetzliche Grundlage verfügt habe.

Als der Fall Amann vor dem Bundesgericht verhandelt wurde, wurde der Anwalt von Hermann Amann gefragt, wieso er eigentlich in dieser Sache nie eine Beschwerde beim Bundesrat eingereicht habe. Seine Antwort war, man beschwere sich nicht beim Verbrecher über den Verbrecher. Daraufhin regte der Vertreter des Bundesrates an, den Anwalt wegen dieser Aussage mit einer Ordnungsstrafe zu belegen. Immerhin war das Bundesgericht so weise, dies nicht zu tun; heute besteht Gewissheit, dass wegen des Fehlens der gesetzlichen Grundlage der Bundesrat und die Bundespolizei jahrzehntelang verbrecherisch gehandelt haben.

Ein senkrechter Bürger

Hätte der senkrechte Schweizer Bürger Hermann Amann nicht während Jahren diesen Prozess geführt und dabei mehr als 30'000 Franken aufgewendet, wäre es nie zu einer derartigen Feststellung in Strassburg gekommen. Ihm und seiner Zähigkeit, ideell unterstützt von der SGEMKO, ist es zu verdanken, dass letzte Klarheit geschaffen worden ist. Dabei fiel das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in Strassburg einstimmig; auch die beiden Schweizer Bürger, die als Richter im Gerichtshof tätig sind, haben zugestimmt.

Das Urteil setzt gewissermassen den Schlussstrich unter die Fichenaffäre. Man dankt für die Klärung.

Das Recht auf Achtung des Privatlebens ist verletzt

Das Urteil im Fall Amann gegen die Schweiz ist vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg in den offiziellen Sprachen Englisch und Französisch veröffentlicht worden. Im folgenden übersetzen wir die wichtigsten Teile der Begründung.

I. Zur Telefonabhörung

44. Der Gerichtshof wiederholt erneut, dass Telefonanrufe, die privat oder geschäftlich erfolgen, durch die Begriffe «Privatleben» und «Briefverkehr» im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 gedeckt sind. . .

Artikel 8 EMRK

1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

47. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass es für den Eingriff im schweizerischen Recht keine gesetzliche Grundlage gegeben habe. Insbesondere führte er aus, die Regierung könne sich nicht auf die Artikel 66 bis 72 BStP (Bundesgesetz über den Bundesstrafprozess) als Grundlage für die beanstandete Massnahme stützen, da sie keinerlei Beweis dafür vorgelegt habe, dass gerichtspolizeiliche Ermittlungen gegen einen Dritten eingeleitet worden sind. . . Er machte auch geltend, die Behauptung der Regierung, dass die entsprechenden Akten nicht mehr vorhanden seien, ungläubhaft sei. . .

49. Die Regierung hielt dagegen, es habe im schweizerischen Recht eine Grundlage bestanden. . . Die Überwachung sei vom Bundesanwalt gegenüber einem bestimmten Angestellten der Sowjetbotschaft in Bern erfolgt. . .

50. Der Gerichtshof verweist auf seine ständige Rechtsprechung, wonach der Begriff «gesetzlich vorgesehen» nicht nur verlange, dass eine beanstandete Massnahme irgend eine Grundlage im nationalen Recht haben soll, sondern sich auch auf die Eigenschaf-

ten des fraglichen Gesetzes bezieht und verlangt, dass es für die davon betroffenen Personen zugänglich sein und in Bezug auf seine Wirkungen vorhersehbar sein muss. . .

54. Im vorliegenden Fall hält es der Gerichtshof nicht für erforderlich, zu entscheiden, ob eine gesetzliche Grundlage für die Überwachung des Telefonanrufs vom 12. Oktober 1981 bestanden hat. Selbst wenn angenommen würde, dass eine solche vorhanden gewesen ist, wäre hier nämlich eines der Erfordernisse, die sich aus dem Begriff «gesetzlich vorgesehen» ergeben, die Vorhersehbarkeit, nicht erfüllt gewesen. . .

56. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ist eine Regel «vorhersehbar», wenn sie mit ausreichender Genauigkeit formuliert ist, um jeder Person - allenfalls unter Zuhilfenahme eines kundigen Ratgebers - zu ermöglichen, ihr Verhalten danach auszurichten. . . Im Hinblick auf geheime Überwachungsmaßnahmen hat der Gerichtshof die Bedeutung dieses Konzepts mit folgenden Worten unterstrichen:

« . . . Der Satz setzt somit voraus, . . . dass es im nationalen Recht einer Vorkehr zum Rechtsschutz gegen willkürliche Eingriffe öffentlicher Behörden in die von Absatz 1 geschützten Rechte bedarf. . . Insbesondere dort, wo die Macht der Verwaltung im Geheimen ausgeübt wird, sind die Risiken des Missbrauchs offensichtlich. . .

Dementsprechend muss das Gesetz den Zweck jeglicher solcher Befugnis einer zuständigen Behörde sowie die Art und Weise ihrer Ausübung mit ausreichender Klarheit nennen. . . »

62. Der Gerichtshof schliesst darauf, dass der Eingriff somit nicht als «gesetzlich vorgesehen» betrachtet werden kann, da das schweizerische Recht nicht mit der erforderlichen Klarheit Ziel und Bedingungen der Ausübung der unumschränkten Vollmacht der Behörden im fraglichen Bereich aufzeigt.

II. Zur Anlegung einer Fiche

64. Der Beschwerdeführer machte geltend, die Anlegung einer Fiche über ihn nach der Abhörung des Telefonanrufs, den er von einer Person aus der früheren Sowjetbotschaft in Bern erhalten habe, habe zu einer Verletzung von Art. 8 der Konvention geführt. . . Er verweist darauf, dass in dieser Hinsicht der Begriff «Privatleben» nicht einschränkt ausgelegt werden dürfe. Insbesondere umfasse die Achtung des Privatlebens das Recht, Beziehungen mit anderen Per-

sonen herzustellen und zu entwickeln; es gebe ausserdem auch keine Gründe dafür, dass dieses Verständnis des Begriffs «Privatleben» dazu verwendet werden sollte, berufliche oder geschäftliche Tätigkeiten auszuschliessen. . .

77. Das Anlegen der Fiche über den Beschwerdeführer war nicht «gesetzlich vorgesehen» im Sinne von Artikel 8 der Konvention. . .

80. Der Gerichtshof hält dafür, dass sowohl das Anlegen der beanstandeten Fiche durch die Bundesanwaltschaft wie auch deren Aufbewahrung einen Eingriff in das Privatleben des Beschwerdeführers dargestellt hat, welcher nicht als «gesetzlich vorgesehen» bezeichnet werden kann, da das schweizerische Recht nicht mit ausreichender Klarheit Ziel und Bedingungen der Ausübung der unumschränkten Vollmacht der Behörden im fraglichen Bereich aufzeigt. Daraus folgt, dass Artikel 8 der Konvention verletzt worden ist. . .

95. Der Beschwerdeführer verlangte sodann Fr. 7'082.15 für seine Kosten und Auslagen für das Verfahren vor den Einrichtungen der Konvention.

96. Die Regierung erklärte, in Würdigung aller Umstände des vorliegenden Falles und den Beträgen, die vom Gerichtshof in anderen gegen die Schweiz geführten Fällen zugesprochen worden sind, sei sie bereit, 5'000 Franken zu bezahlen.

97. Der Gerichtshof hält dafür, dass das Begehren für Kosten und Auslagen vernünftig erscheint und deshalb voll zu bewilligen ist.

Das Urteil ist ein Meilenstein in der Schweizerischen Rechtsgeschichte und dürfte auch für die gegenwärtig geübte Art und Weise der nach wie vor viel zu oft und zu wahllos ausgeübten Telefonüberwachungen durch die Bundespolizei Auswirkungen zeitigen.

Zu hoffen wäre insbesondere, dass das Bundesgericht daraus die erforderlichen Lehren zieht und seinerseits in diesen sensiblen Bereichen zugunsten der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Bundesrat um einiges mutiger wird.

Wer das Urteil in einer der Originalsprachen und im vollen Umfang lesen möchte, kann es im Internet abrufen; am einfachsten geht das über die Website der SGEMKO:

<http://www.sgemko.ch>.

Dort clickt man auf «Weitere nützliche Links» und wählt dann die Abfrage der neuesten Urteile in Englisch oder Französisch. Das führt zur Liste der neuesten Urteile, und dort kann das Urteil «Amann» heruntergeladen werden. ●

Keine einseitige Verzerrung mehr im Strafprozess!

Wer in der Schweiz zum ersten Mal an einem Strafverfahren vor einem Gericht teilnimmt, wundert sich in der Regel: Entgegen dem, was er aus dem Fernsehen zu wissen glaubt, kämpfen vor dem Richter nicht etwa der Staatsanwalt und der Verteidiger um das Urteil. In den weitaus meisten Fällen steht der Angeklagte allein vor dem oder den Richtern, allenfalls noch begleitet von seinem Verteidiger. Der Ankläger fehlt meistens, weil ihm die kantonale Strafprozessordnung gestattet, lediglich die schriftliche Anklage einzureichen und ihn nicht verpflichtet, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Lediglich in Fällen, in welchen ein bestimmtes Strafmass überschritten werden soll, ist der Ankläger verpflichtet, auch vor dem Richter zu erscheinen und die Anklage zu vertreten.

Völlige Verzerrung der Optik

Fehlt der Ankläger vor Gericht, wird die schon äusserlich wahrnehmbare Optik entscheidend verändert: Anstatt dass vor dem - meist erhöht sitzenden - Richter zwei gleichgestellte Parteien wider einander streiten, worauf der Richter sein Urteil fällt, steht nur eine Partei vor dem Richter, der nicht nur urteilen, sondern immer auch noch denken muss, was wohl der Ankläger zu den Argumenten des Verteidigers sagen würde. Gleichzeitig fühlt sich der Angeklagte nicht beurteilt, sondern dem Gericht ausgeliefert; er erlebt den Richter anstelle des Staatsanwaltes als Gegner.

Deshalb wird sowohl von Angeklagten als auch von ihren Verteidigern immer wieder die Frage aufgeworfen, ob ein solches verzerrtes Verfahren nicht dem Grunderfordernis von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zuwiderläuft, nämlich der Forderung nach einem fairen Verfahren.

Ein erstes Urteil weist den Weg

Schon vor geraumer Zeit hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit einer Beschwerde befassen müssen, in welcher es auch um diese Frage gegangen ist. Im Fall des isländischen Journalisten Thorgeir Thorgeirson gegen Island hatte der Beschwerdeführer geltend gemacht, in dem gegen ihn geführten Strafverfahren, welches vor dem Strafgericht in Reykjavik in verschiedenen Verhandlungen durchgeführt worden ist, habe der Staatsanwalt in einigen dieser Sitzungen gefehlt. Das isländische Recht sah - wie dasjenige zahlreicher Kanto-

ne heute noch - vor, dass der Staatsanwalt selbst entscheidet, ob er an einer Verhandlung auftritt oder nicht. Fehlt er, hatte der Richter nach den dortigen Vorschriften von Amtes wegen selber die Sache zu untersuchen und alle Elemente zu eruieren, die für die Schuld oder Unschuld des Angeklagten sprechen.

Im dortigen Fall zeigte sich jedoch, dass der Staatsanwalt an allen wesentlichen Verhandlungen teilgenommen hatte. Deshalb sah der Europäische Gerichtshof keine Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren. Wörtlich hiess er fest:

«Aus dem vorher Gesagten kann ersehen werden, dass an jenen Verhandlungen, an welchen der Staatsanwalt fehlte, das Strafgericht Reykjavik keine irgendwie geartete Untersuchung vorzunehmen hatte, die vom Staatsanwalt vorgenommen worden wäre, wenn er anwesend gewesen wäre. Unter diesen Umständen hält der Gerichtshof nicht dafür, dass die Befürchtung des Beschwerdeführers gerechtfertigt war, das Gericht von Reykjavik sei nicht unparteiisch gewesen.»

Im übrigen hatte der Gerichtshof auch mit berücksichtigt, dass Island damals gerade dabei war, die Strafprozessordnung zu ändern. Der neue einschlägige Artikel verlangt, dass eine Verhandlung verschoben werden muss, wenn der Staatsanwalt nicht erscheint. Bereits vorher hatten zahlreiche isländische Gerichte sich negativ über die frühere Ordnung ausgesprochen und selber empfunden, dass sie nicht unparteiisch wirken können, wenn der Staatsanwalt als Partei nicht erscheint.

In unseren Verfahren durchsetzen

Wer das Urteil genau liest, kommt ohne weiteres zur Auffassung, dass der Europäische Gerichtshof anders entschieden hätte, wenn das Strafgericht von Reykjavik tatsächlich Aufgaben des Staatsanwaltes an seiner Stelle hätte übernehmen müssen. Dann wäre es Bestandteil der Anklage geworden und somit Gegenpartei - und genau das passiert bei uns in der Schweiz, wenn der Ankläger vor Gericht nicht erscheint.

Es ist deshalb notwendig, die Konsequenzen aus diesem Urteil in der Schweiz endlich durchzusetzen. Wo immer der Ankläger vor Gericht nicht erscheint, wo immer der Richter neben seiner urteilenden Rolle auch noch die Rolle des Staatsanwaltes mitspielen muss, sollte die Verteidigung die Verschiebung der Verhandlung und deren Neuansetzung verlangen, zu welcher die Anklage ausdrücklich zum Erscheinen zu verpflichten ist.

Lehnt das Gericht diesen Antrag ab, ist im Verfahren vor der nächsten Instanz dieser Mangel geltend zu machen, und letztlich sind allenfalls das Bundesgericht und - wenn auch dieses nicht das erforderliche Fingerspitzengefühl für diese entscheidende Frage der objektiven Parteilichkeit zu entwickeln vermöchte - der Europäische Gerichtshof in Strassburg anzurufen. Der Kampf ums Recht muss auch im Bereich der Strafprozessordnung immer wieder geführt werden, und hier ist eine der ganz grossen Ungereimtheiten des Verfahrens, die dringend im Interesse einer sauberen Justiz beseitigt werden muss. ●

Ein handliches Buch zu Menschenrechten und Bundesverfassung

Ein Werk für Praktiker

Am 1. Januar 2000 ist die neue Bundesverfassung in Kraft getreten. Seit dem 1. November 1998 hat sich in der Europäischen Menschenrechtskonvention verschiedenes geändert. Seit dem 26. März 1997 muss auch in der Schweiz die Kinderrechtskonvention beachtet werden. Und* seit dem 26. April 1997 gilt auch bei uns das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Schliesslich hat sich auch langsam herumgesprochen, dass die Schweiz zu den Vertragsstaaten der beiden UNO-Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie über bürgerliche und politische Rechte gehört.

Alle diese Erlasse hat der an der Universität St. Gallen lehrende Prof.

Dr. Ivo Schwander als Textausgabe im Orell Füssli Verlag, Zürich, herausgegeben (IX + 803 Seiten, Taschenformat, Fr. 84.-) herausgegeben und ganz kurz kommentiert. Ausserdem finden sich in dem Werk die Bundesverfassung von 1874 - die bis Ende 1999 gültig war -, die Mitte 1999 hängigen Volksinitiativen, der Verfassungsentwurf 1996 und eine Konkordanz-Tabelle, welche dann zu Rate gezogen wird, wenn man eine alte Verfassungsbestimmung in der neuen Verfassung oder umgekehrt sucht.

Das Werk weist ein umfangreiches Sachregister auf; es hilft denen, die in der Praxis mit diesen Fragen zu tun haben, rasch die gesuchte Stelle zu finden. ●

Rat und Hilfe in Menschenrechtsfragen

Die Schweizerische Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) ist ein privater Verein. Seine Statuten umschreiben seinen Zweck so:

Der Verein bezweckt, zur Durchsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in der Schweiz beizutragen.

Er verfolgt diesen Zweck, indem er eine zentrale Dokumentations- und Auskunftsstelle über die EMRK errichtet, dem Publikum, insbesondere Anwälten sowie anderen Personen der Rechtspflege, Text und Auslegung der EMRK nahebringt, Auskünfte und Auszüge aus der Dokumentation erteilt, Einsicht in die Dokumentation gewährt und gutachtliche Äusserungen erstattet. Er kann auf Gesuch hin die Kosten für die Vertretung von Personen übernehmen, die sich gegen behauptete Verletzungen der EMRK zur Wehr setzen, aber selbst nicht in der Lage sind, die Vertretung zu finanzieren. Er kann ausserdem Publikationen, die mit der EMRK im Zusammenhang stehen, entweder selbst herausgeben oder deren Herausgabe unterstützen. Er kann Stiftungen mit verwandten Zwecken errichten. Im übrigen wirkt er am Ausbau der Menschenrechte allgemein und der EMRK im besonderen mit.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Die SGEMKO besteht seit dem 1. September 1977, also seit bald 23 Jahren. Sie hat in dieser Zeit nicht nur einer grossen Anzahl von Ratsuchenden in zum Teil schwierigen rechtli-

chen Fragen ihren Rat und ihre Hilfe angeeignet lassen. Sie hat auch zahlreiche Personen bei ihren Beschwerden gegen Entscheide schweizerischer Behörden an die Europäische Menschenrechtskommission und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg unterstützt. Diese Unterstützung erfolgte in den weitaus meisten Fällen durch Zurverfügungstellung von spezialisiertem Wissen; in einigen - wichtigen - Fällen auch dadurch, dass der Generalsekretär der SGEMKO selbst die Beschwerdeführer in Strassburg vertreten hat.

Beobachtung der Rechtsprechung

Mit zu den Aufgaben der SGEMKO gehört die ständige Beobachtung der Strassburger Rechtsprechung. Diese erfolgt in der Weise, dass eine «Übersicht über die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte» laufend nachgeführt und veröffentlicht wird, welche in knappster Weise Auskunft über die mittlerweile 1'113 Urteile seit 1960 (Stand 7. März 2000) gibt. Diese kann im Internet nicht nur abgefragt, sondern auch vollständig als EXCEL-File heruntergeladen werden.

Enorme Auswirkungen auf das schweizerische Recht

Diese Tätigkeit hat enorme Auswirkungen auf das schweizerische Recht gezeitigt. Dank der Aufklärungsarbeit der SGEMKO haben nicht nur Anwältinnen und Anwälte, sondern auch das breite Publikum bald einmal begriffen, dass in der Regel nicht mehr das Bundesgericht die höchste Instanz in Rechtsfragen ist, sondern der Menschenrechtsgerichtshof in Strassburg.

Das hat zu erheblichen Verbesserungen im schweizerischen Rechtswesen geführt. So etwa ist die Stellung des Soldaten in der Armee rechtlich verbessert worden; er kann gegen seinen Willen nicht mehr einfach von seinem Vorgesetzten in Arrest versetzt werden, sondern hat einen Anspruch darauf, dass ein Gericht seinen Fall beurteilt. Es kommt auch nicht mehr in Frage, dass Personen, die bereits als Untersuchungsrichter geamtet haben, hinterher im Gericht sitzen, welches über eine Anklage im selben Fall zu entscheiden hat. Eine wesentliche Verbesserung ist auch dadurch entstanden, dass niemand mehr verhaftet werden darf, ohne dass ein unabhängiger Haftrichter darüber entscheidet, ob die Haft aufrechterhalten oder der Verhaftete freigelassen wird.

Einflussnahme auf das Tempo der Rechtsprechung

Nicht zu unterschätzen war der Einfluss eines Strassburger Urteils gegen die Schweiz auf das Tempo der Rechtsprechung: erst nachdem das Bundesgericht einen entscheidungsreifen Fall dreieinhalb Jahre liegengelassen und der Gerichtshof die Schweiz deshalb wegen Verletzung des Beschleunigungsgebotes verurteilt hatte, war das Parlament bereit, den Bundesrichtern erstmals nicht nur persönliche Mitarbeiter beizugeben, sondern auch zusätzliche ausserordentliche Ersatzrichter zu bewilligen.

Auch die Einführung einer allgemeinen Rechtsweggarantie durch die Justizreform, über die am Wochenende des 12. März 2000 abgestimmt worden ist, ist letztlich auf die EMRK zurückzuführen. Damit besteht nun endlich auch in der Schweiz eine Garantie dafür, dass jeder Konflikt, den jemand mit dem Staat hat, durch ein Gericht beurteilt werden kann.

Besserstellung der Frauen

Auch für die Gleichstellung der Geschlechter in der Schweiz war «Strassburg» in einem besonders spektakulären Fall massgebend. So musste das Eidgenössische Versicherungsgericht einen geradezu skandalösen Entscheid revidieren, mit welchem einer an Tuberkulose erkrankten Frau, die eine volle Invalidenrente erhalten hatte, die Rente entzogen worden war, nachdem sie ein Kind zur Welt gebracht hatte. Die Begründung, nun wäre sie, wenn sie gesund wäre, nicht mehr erwerbstätig, hat der Menschenrechtsgerichtshof als Geschlechterdiskriminierung gebrandmarkt.

Man sieht aus diesen wenigen Anmerkungen, welche Bedeutung der EMRK für die Schweiz zugekommen ist.

Deshalb bitten wir um Ihren Gönnerbeitrag für das Jahr 2000

Um unsere Arbeit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Schweiz weiterführen zu können, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Bitte überweisen Sie uns Ihren Gönnerbeitrag für das Jahr 2000 mit dem beiliegenden Einzahlungsschein und werben Sie weitere Gönnermitglieder. Und falls Sie die Möglichkeit haben, mit Hilfe von Stiftungen oder Legaten uns zusätzliche namhafte Mittel für unsere Arbeit zur Verfügung zu stellen, sind wir Ihnen ganz besonders dankbar. ●